

Anhang 1:

Merkblatt zur Förderung von Fassadenbegrünung

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Begrünung von Fassaden in der Stadt Halle (Saale)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten für das Pflanzgut von Fassadenbegrünungen mit maximal 300 Euro je Gebäudebegrünungsprojekt.

Nicht gefördert werden Rankhilfen und Arbeitsleistungen für die Bepflanzung.

Wo wird gefördert?

Im Stadtgebiet der Stadt Halle werden Fassadenbegrünungen an Gebäuden gefördert.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Fassadenbegrünung enthält.

Wer wird gefördert?

Es werden Grundstückseigentümer/innen oder sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück gefördert (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter/-innen mit Vollmacht des/der Eigentümers/-in).

Mitglieder von Eigentumswohnungsgemeinschaften müssen die Einverständniserklärung der Eigentümergemeinschaft vorlegen.

Welche Genehmigungen werden gebraucht?

Denkmalschutz

Fassadenbegrünungen an denkmalgeschützten Gebäuden sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Bei Beantragung auf Förderung ist in diesem Fall die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Straßenseitige Pflanzung

Wird straßenseitig im Straßenraum, bzw. Fußweg gepflanzt, ist eine Aufbruchgenehmigung durch den Fachbereich Tiefbau der Stadt Halle (Saale) erforderlich.

Habe ich Anspruch auf eine Förderung?

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.